

**Strompreise
für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden (nach §3 Ziffer 22 EnWG)
durch die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH**

Gültig ab 01. Januar 2025

Jahresverbrauch		bis einschließlich 10.000 kWh		über 10.000 kWh	
		netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis	Cent/kWh	42,90	51,05	42,90	51,05
Grundpreis	Euro/Jahr	163,76	194,87	219,48	261,18

Erläuterungen zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises für die Ersatzversorgung und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In die Nettopreise fließen folgende Belastungen ein: 2,050 Cent/kWh Stromsteuer, 1,590 Cent/kWh Konzessionsabgabe, 0,277 Cent/kWh Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, 1,558 Cent/kWh Aufschlag für besondere Netznutzung nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, 0,816 Cent/kWh Offshore-Netzzumlage nach § 17 f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und 0,000 Cent/kWh Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein: ein Arbeitspreis von 10,57 Cent/kWh und ein Grundpreis von insgesamt 50,00 Euro/Jahr, weiterhin 11,00 Euro/Jahr für den Messstellenbetrieb inklusive Messung.

Rechnerisch ergibt sich als Ersatzversorgeranteil für die vom Ersatzversorger erbrachten Leistungen netto ein Grundpreis bei einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh von 102,76 Euro/Jahr bzw. bei einem Jahresverbrauch ab 10.001 kWh von 158,48 Euro/Jahr und ein Arbeitspreis von 26,04 Cent/kWh.

Die Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) und sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Belastungen finden sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Information zur Stromlieferung:

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 StromGKV durch die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Information zu Laufzeit und Kündigung:

Der Vertrag endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.